

KMU: Zugang zu Krediten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende Oktober ihren Bericht zu den Ergebnissen der Umfrage über den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMUs) des Euro-Währungsgebiets zu Finanzmitteln (Survey on the access to finance of small and medium-sized enterprises – SMEs – in the euro area) veröffentlicht. Die Erhebung wurde zwischen dem 27. August und dem 22. September 2010 unter Mitwirkung von 5 312 Unternehmen im Euroraum durchgeführt. Der entsprechende Bericht der EZB liefert Angaben zur Finanzlage und zum Finanzierungsbedarf von KMUs im Eurogebiet sowie zu deren Zugang zu Finanzmitteln im Vergleich zu Großunternehmen im zweiten und dritten Quartal 2010.

Die Gesamtsituation der KMUs hinsichtlich ihres Zugangs zu Außenfinanzierungsmitteln auf Ebene des Eurogebiets hat sich demnach erholt. Von März bis September 2010 hat sich der Anteil der KMUs, die von einer Verschlechterung des Zugangs zu Bankkrediten berichteten, gegenüber der vorherigen Umfrage nahezu halbiert (von 42 Prozent auf 24 Prozent). Gleichzeitig meldeten zwölf Prozent der KMUs eine Verbesserung, verglichen mit zehn Prozent in der Umfragerunde zuvor. Die Faktoren, die sich auf die Verfügbarkeit von Außenfinanzierungsmitteln auswirken, haben sich verbessert; dies trifft insbesondere auf jene Faktoren zu, die mit den Konjunkturaussichten zusammenhängen. Bei den großen Unternehmen, die im Rahmen der Umfrage als Referenzgruppe ebenfalls befragt werden, blieb die Erfolgsquote bei der Beantragung von Bankkrediten auf hohem Niveau stabil, und die allgemeine Finanzlage ließ deutliche Anzeichen einer Erholung erkennen.

Insgesamt berichteten die KMUs des Euro-Währungsgebiets generell von einem weitgehend unveränderten Bedarf an Außenfinanzierungsmitteln von März bis September 2010. Per saldo meldeten drei Prozent der Unternehmen einen gestiegenen Bedarf an Bankkrediten, verglichen mit 16 Prozent in der vorangegangenen Umfragerunde, die den Zeitraum von Oktober 2009 bis März 2010 abdeckte.

Diese Umfrage wurde in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission entwickelt. Eine gemeinsame Erhebung der EZB und der Europäischen Kommission findet alle zwei Jahre statt. Die hier vorgestellte Umfragerunde wurde hingegen ausschließlich von der EZB veranlasst. Die EZB führt diese Umfrage in Teilen halbjährlich durch, um die jüngste Entwicklung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen im Euro-Währungsgebiet beurteilen zu können. Der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage für den Euroraum sowie detaillierte statistische Tabellen mit zusätzlichen Aufschlüsselungen finden sich auf der Website der EZB im Abschnitt „Statistics“ unter „Monetary and financial statistics“/„Surveys“/„Access to finance of SMEs“.

Estland: Mindestreserveregelung

Ende Oktober 2010 verabschiedete das Direktorium der Europäischen Zentralbank einen Beschluss zur Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank nach der Einführung des Euro in Estland (EZB/2010/18). Der Euro wird am 1. Januar 2011 dort eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten (im Folgenden als „Institute“ bezeichnet) mit Sitz in Estland der Mindestreservpflicht des Eurosystems. Da die reguläre Mindestreserve-Erfüllungsperiode am 8. Dezember 2010 beginnt und am 18. Januar 2011 endet, sind Übergangsbestimmungen erforderlich, um eine reibungslose Integration der entsprechenden Institute in das Mindestreservesystem des Eurosystems zu gewährleisten und eine unverhältnismäßige Belastung dieser Institute zu vermeiden.

Für die Auferlegung der Mindestreservpflicht für in Estland befindliche Institute wird daher eine übergangsweise geltende

Mindestreserve-Erfüllungsperiode vom 1. bis zum 18. Januar 2011 festgelegt. Darüber hinaus sind in dem Beschluss konkrete Bestimmungen zur Anwendung der Mindestreservpflicht während der übergangsweise geltenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode niedergelegt. Insbesondere ist darin die Methode zur Berechnung der Reservebasis im Hinblick auf die übergangsweise geltende Mindestreserve-Erfüllungsperiode beschrieben, die für Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit Sitz in Estland gilt. Institute, die sich in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets befinden, können für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 8. Dezember 2010 bis zum 18. Januar 2011 und vom 19. Januar bis zum 8. Februar 2011 Verbindlichkeiten gegenüber in Estland befindlichen Instituten von ihrer Mindestreservebasis abziehen. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und wird auch auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) abrufbar sein.

Neuer Sepa-Link

Die Deutsche Bundesbank und Borica Bank-service wollen bis zum Ende des Jahres eine bilaterale Verbindung zwischen ihren Clearing- und Abwicklungssystemen (Clearing and Settlement Mechanisms – CSM) zur Abwicklung von Sepa-Überweisungen einrichten. Von der Verbindung von Bisera-7-Euro, dem von Borica für die Abwicklung von Euro-Zahlungen in Bulgarien betriebenen CSM, und dem Sepa-Clearer des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ), dem CSM der Bundesbank, versprechen sich beide Partner einen zuverlässigen, schnellen und kostengünstigen Austausch von Sepa-Überweisungen im Auftrag ihrer jeweiligen angeschlossenen Institute. Die Kooperation beruht auf dem von der Vereinigung europäischer Clearinghäuser (European Automated Clearing House Association – EACHA) entwickelten Rahmenwerk zur technischen Interoperabilität.

Die neue bilaterale Vereinbarung ermöglicht den an Bisera-7-Euro teilnehmenden Banken einen wechselseitigen Austausch mit den am Sepa-Clearer des EMZ teilnehmenden Banken, ohne Teilnahme am jeweils anderen CSM. Der Austausch von Transaktionen zwischen den beiden CSMs erfolgt über Swift, die geldliche Verrechnung über Target-2.

Austausch von Sepa-Zahlungen

Die Deutsche Bundesbank und Equens SE bieten zur Abwicklung von Sepa-Überweisungen eine bilaterale Verbindung zwischen ihren Clearing- und Abwicklungssystemen (Clearing and Settlement Mechanism – CSM) an. Die Verbindung zwischen dem CSM von Equens und dem Sepa-Clearer des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ), dem CSM der Bundesbank soll beiden Partnern einen zuverlässigen, schnellen und kostengünstigen Austausch von Sepa-Überweisungen im Auftrag ihrer jeweiligen angeschlossenen Institute ermöglichen. Die Zusammenarbeit basiert auf dem Rahmenwerk zur technischen Interoperabilität, das von der European Automated Clearing House Association (EACHA) entwickelt wurde.

Die neue bilaterale Vereinbarung erlaubt Banken, die mit dem CSM von Equens verbunden sind, den wechselseitigen Austausch mit Banken, die an den Sepa-Clearer des EMZ angeschlossen sind und umgekehrt, ohne dass sie eine Verbindung mit dem jeweils anderen CSM herstellen müssen. Die Übertragung der Transaktionen, die zwischen den beiden CSMs ausgetauscht werden erfolgt über Swift. Die geldliche Verrechnung der ausgetauschten Zahlungen erfolgt über Target-2.

Interoperabilität für Sepa-Zahlungen

Die Banca d'Italia, die Deutsche Bundesbank und das Istituto Centrale delle Banche Popolari Italiane (ICBPI) wollen Anfang 2011 eine bilaterale Verbindung zwischen ihren Clearing- und Abwicklungssystemen (Clearing and Settlement Mechanisms – CSM) zur Abwicklung von Sepa-Überweisungen einrichten. Die Verbindung von ICBPI/BI-COMP CSM, dem von der Banca d'Italia und vom ICBPI betriebenen System, und dem Sepa-Clearer des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ), dem CSM der Bundesbank, soll beiden Partnern einen zuverlässigen, schnellen und kostengünstigen Austausch von Sepa-Überweisungen im Auftrag ihrer jeweiligen angeschlossenen Institute ermöglichen. Die Kooperation beruht auf dem von der Vereinigung euro-

päischer Clearinghäuser (European Automated Clearing House Association – EACHA) entwickelten Rahmenwerk zur technischen Interoperabilität.

Die neue bilaterale Vereinbarung soll den am ICBPI/BI-COMP CSM teilnehmenden Banken einen wechselseitigen Austausch mit den am Sepa-Clearer des EMZ teilnehmenden Banken ermöglichen, ohne dass eine Teilnahme am jeweils anderen CSM notwendig wäre. Die Übertragung der zwischen den beiden CSMs ausgetauschten Transaktionen wird über Swift erfolgen. Die geldliche Verrechnung der ausgetauschten Zahlungen wird über Target-2 durchgeführt.

Durchführung der Geldpolitik

Der EZB-Rat hat Ende der ersten Oktoberwoche die Leitlinie EZB/2010/13 zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/7 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems verabschiedet. Darin werden die Grundsätze, Instrumente, Verfahren und Kriterien für die Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet dargelegt. Die Leitlinie enthält zwei Anhänge: der erste mit dem Titel „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ (Allgemeine Regelungen). In Anhang II mit dem Titel „Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen“ sind die Merkmale der vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen für die geldpolitischen Geschäfte spezifiziert.

Die durch die Leitlinie EZB/2010/13 eingeführten Änderungen betreffen vorwiegend Anhang I, das heißt die Allgemeinen Regelungen, und beziehen sich insbesondere auf die vier Aspekte:

Asset Backed Securities (ABS): Festlegung präziserer und schlüssigerer Regelungen für Cash-Flow generierende Vermögenswerte, die der Besicherung von ABS dienen. Swaps und synthetische Wertpapiere werden demzufolge als nicht notenbankfähige Cash-Flow generierende Vermögenswerte eingestuft. Um ferner die Rückgriffsrisiken („Claw-back“-Risiken) zu

verringern und im Zusammenhang damit Kreditrisiken sowie rechtliche Risiken einzugrenzen, enthalten die geänderten Bestimmungen auch geografische Beschränkungen sowohl für die Originatoren von Asset Backed Securities als auch für die den ABS zugrunde liegenden Sicherheiten auf solche aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Enge Verbindungen: Einführung zusätzlicher Ausnahmen für das Verbot enger Verbindungen. Die Ausnahmen vom Verbot gelten für nicht OGAW-konforme gedeckte Schuldverschreibungen, die die Kriterien für Asset Backed Securities vollständig erfüllen und mit in Euro denominierten Wohnimmobiliendarlehen besichert sind.

Diskretionäre Maßnahmen: Konkretisierung des Wortlauts bezüglich der Regelungen für vorübergehende Ausschlüsse, Beschränkungen oder dauerhafte Ausschlüsse von Geschäftspartnern und Sicherheiten aufgrund von Risikoerwägungen oder Vertragsverletzungen.

Nichterfüllung der Besicherungsvorschriften: Einheitliche Behandlung von Fällen, in denen ein Geschäftspartner für ein liquiditätszuführendes Geschäft am Abwicklungstag keine ausreichenden Sicherheiten bereitstellt, und Fällen, in denen ein Geschäftspartner während der Laufzeit des Geschäfts keine ausreichenden Sicherheiten stellt.

Die Leitlinie enthält zudem einige redaktionelle Änderungen in Anhang II. Gültigkeit haben die neuen Regelungen mit Wirkung vom 10. Oktober 2010. Die Allgemeinen Regelungen wurden auch aufgrund von Änderungen, die sich aus der zweijährlichen Überprüfung der Risikokontrollmaßnahmen ergaben und am 28. Juli veröffentlicht wurden, angepasst. Diese treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der EZB-Rat überarbeitet die Leitlinie EZB/2000/7 in regelmäßigen Abständen, um die in den vorangegangenen Monaten gefassten Beschlüsse zu den geldpolitischen Instrumenten und Verfahren in einem einzigen Rechtsakt zu erfassen. Die Leitlinien finden sich auf der Website der EZB. Eine aktualisierte Fassung der Allgemeinen Regelungen wird im Januar 2011 veröffentlicht, nachdem alle darin enthaltenen neuen Bestimmungen in Kraft getreten sind.